

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 12.09.2024

Antwort zur Anfrage Drucksache 8560/2020-2025

Spielstraße Württemberger Allee

Text der Anfrage:

Was ist aus der guten Idee, einen Teilbereich der Württemberger Allee zur Spiel- und Begegnungsfläche umzuwandeln geworden?

Der Plan könnte mit wenig Aufwand umgesetzt werden und hätte einen großen Gewinn für die dort lebenden Menschen. Informelle Begegnungen wären leichter möglich und die Kinder hätten mehr Spielfläche.

Antwort des Amtes für Verkehr

Die einzige mögliche Variante zur Umsetzung der Anfrage stellt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches („Spielstraße“, Verkehrszeichen 325 StVO) dar. Hierzu ist grundsätzlich ein niveaugleicher Ausbau der Straße erforderlich. Die Anordnung setzt zudem entweder eine Festsetzung im Bebauungsplan, eine entsprechende Widmung oder das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage voraus, da es sich um eine verkehrsbeschränkende Maßnahme handelt.

Ein niveaugleicher Ausbau setzt voraus, dass die Straße durch ihre besondere Gestaltung das Überwiegen der Aufenthaltsfunktion vermittelt. Der Fahrzeugverkehr muss dabei eine untergeordnete Rolle einnehmen, was nur bei sehr geringem Verkehr in Betracht kommt. Als Obergrenze wird dabei eine Kfz-Verkehrsbelastung von max. 150 Kfz/h erachtet.

Bei einem verkehrsberuhigten Bereich handelt es sich in der Regel um eine Ebene mindestens 8,00 m breite Verkehrsfläche. Eine Trennung von Gehweg und Fahrbahn (oder Radwegen) ist nicht vorgesehen, folglich sollte auch keine asphaltierte Fahrbahn mehr bestehen. Zudem dürfen in einem verkehrsberuhigten Bereich mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen (bzw. durch entsprechende Pflasterung) keine Verkehrszeichen angebracht werden. Weiterhin sind geschwindigkeitsdämpfende Entwurfsobjekte, wie z.B. Versätze und Einengungen zu integrieren, um die mit dem Zeichen 325 verbundene Schrittgeschwindigkeit zu betonen.

Bei der Württemberger Allee handelt es sich um eine Straße in einem Wohngebiet. Die Straße wird von einem mit Bäumen bepflanzten Mittelstreifen getrennt, so dass diese aus zwei getrennten Richtungsfahrbahnen besteht. Die Württemberger Allee ist asphaltiert und mit entsprechenden Verkehrsschildern und Markierungen sowie baulichen Gehwegen ausgestattet. Die Straße verläuft geradlinig; Einengungen oder geschwindigkeitsdämpfende Elemente sind nicht vorhanden. Weiterhin wird der Busverkehr durch die Straße geführt und es zweigen weitere Straßen von der Württemberger Allee ab, die nur von dieser erreichbar sind (Sammelfunktion).

Ein niveaugleicher Ausbau liegt derzeit in der Württemberger Allee nicht vor, so dass die Straße im derzeitigen Zustand nicht die an einen verkehrsberuhigten Bereich gestellten baulichen Anforderungen erfüllt. Für einen verkehrsberuhigten Bereich mangelt es zudem am besonderen Aufenthaltscharakter der Straße.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen dürfen zudem nicht den baurechtlichen Vorgaben (Bebauungsplan) oder dem Widmungszweck widersprechen. Für ein Weiterverfolgen dieser Idee wären folglich zunächst diese Vorgaben zu ändern. Ferner müsste die Straße baulich komplett umgestaltet werden.

Aus rein straßenverkehrsbehördlicher Sicht ist mangels überwiegender Aufenthaltsfunktion und der auch für den Radverkehr geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung in der Regel die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs in peripherer reiner Wohnlage nicht geboten, da hieraus erwartbare Akzeptanzprobleme bei den Verkehrsteilnehmern resultieren. Für Wohngebiete bleibt daher in der Regel die Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1 StVO) das Mittel der Wahl, wie hier bereits gegeben.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereiches in der Württemberger Allee wäre beim derzeitigen Ausbauzustand nicht zu verantworten.

gez.
Lewald